

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
- Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde -

Flurbereinigungsverfahren
Gundersheim-Höllensbrand Projekt II
Az.: 91565-HA5.1

Bad Kreuznach, 05.12.2011
Rüdesheimer Str. 60-68
55545 Bad Kreuznach
Telefon: 0671/820-543
Telefax: 0671/820-500
Email: dlr-rnh@dlr.rlp.de

Ladung zum Anhörungs- und Erläuterungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung

Im Flurbereinigungsverfahren **Gundersheim-Höllensbrand Projekt II**, Landkreis Alzey-Worms, **liegen die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung** gemäß § 32 Satz 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794),

**am Mittwoch, dem 11.01.2012, von 10.00 bis 12.00 Uhr und
von 14.00 bis 16.00 Uhr und am Donnerstag, dem 12.01.2012,
von 09.00 bis 13.00 Uhr im Bürgerhaus Gundersheim, Am
Römer in 67598 Gundersheim,**

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Zu der vorstehend angegebenen Zeit werden Bedienstete des DLR zur Aufklärung und Erläuterung anwesend sein.

Der **Anhörungs- und Erläuterungstermin** über die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Satz 2 FlurbG wird festgesetzt auf

Donnerstag, den 12.01.2012, um 17.00 Uhr, in der Winzergenossenschaft Westhofen, Am Bogen 18 in 67593 Westhofen,

zu dem die Beteiligten hiermit geladen werden. In diesem Termin werden die Ergebnisse der Wertermittlung im Einzelnen erläutert.

Jedem Beteiligten bzw. seinem Bevollmächtigten/Vertreter wird außerdem ein Auszug aus dem „Nachweis des Alten Bestandes“ zugestellt, der seine zum Bodenordnungsverfahren Gundersheim-Höllensbrand Projekt II zugezogenen Grundstücke mit Grundbuch-, Kataster- und Wertermittlungsdaten sowie Hinweisen zu den Flurstücken enthält.

Das in dem „Nachweis des Alten Bestandes“-Katasterdaten, Wertermittlungsdaten- in der Spalte „Werteinheiten“ angegebene Wertverhältnis ergibt sich aus der Multiplikation der einzelnen Klassenflächen mit den dazugehörigen Wertverhältniszahlen, die nachstehend aufgeführt sind:

Nutzungsart	Abk.	NKZ	Werteinheiten je Ar in den Wertermittlungsklassen						
			1	2	3	4	5	6	7
Weingarten	WG	1	50	48	45	42	38	33	28
Ackerland	A	2	38						
Böschung	BÖ	3	5						
Mauer 1	M 1	4	1						
Mauer 2	M 2	5	1						
Mauer 3	M 3	6	1						
Mauerbegleitfläche	MBF	7	5						
Gehölz	GH	8	10	5					
Unland	U	9	1						
Weinbergshäuschen	WGH	10	1						
Maststandort	Mast	11	1						
Mastbegleitfläche	MABF	12	15						
GFVS Öl-Fernleitung	OEL	13	20						
Graben	WAG	14	0						
Fahrweg	WEG	15	0						
Hutung	HU	16	20	10					
Weinberg ohne Wertermittlung	WGoW	17	0						
Grünland	GR	18	42	38					
Felskuppe	FELS	19	1						

Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung sollen von den Beteiligten in dem Anhörungs- und Erläuterungstermin oder schriftlich bzw. zur Niederschrift innerhalb von 14 Tagen ab dem Anhörungstermin beim DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück; Abteilung Bodenordnung, Rüdesheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach, erhoben werden. Diese Einwendungen sind Anregungen zur Änderung der Wertermittlung. Die Frist ist keine gesetzliche Ausschlussfrist. Sie dient ausschließlich der Verfahrensbeschleunigung.

Nach Behebung begründeter Einwendungen werden die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Satz 3 FlurbG festgestellt und bekanntgemacht. Die Beteiligten werden darauf hingewiesen, dass erst mit der Feststellung der Ergebnisse nach § 32 Satz 3 FlurbG ein Verwaltungsakt begründet wird, gegen den der Rechtsweg offensteht. Der Rechtsweg bleibt auch allen Teilnehmern offen, die keine Einwendungen erhoben haben.

Die Beteiligten werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die **Ergebnisse der Wertermittlung die verbindliche Grundlage bilden für die Berechnung**

1. der Abfindungsansprüche,
2. der Landabfindungen und Geldausgleiche sowie
3. der Geld- und Sachbeiträge,

nachdem die Feststellung der Wertermittlung unanfechtbar geworden ist.

Es ist daher Sache der Beteiligten, nicht nur die Richtigkeit der Wertermittlung ihrer eigenen Grundstücke, sondern die Ergebnisse der Wertermittlung des gesamten Flurbereinigungsgebietes nachzuprüfen, da jeder Teilnehmer damit rechnen muss, mit Grundstücken in einer Lage abgefunden zu werden, in der er keinen Vorbesitz hat.

Zu diesem Zweck sind die Beteiligten berechtigt, die Wertermittlungsunterlagen des gesamten Verfahrensgebietes einzusehen.

Lässt ein Beteiligter sich durch einen Bevollmächtigten vertreten, so muss der Flurberreinigungsbehörde eine ordnungsgemäße Vollmacht vorgelegt werden. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss von einer dienstsiegelführenden Stelle (z.B. Verbandsgemeindeverwaltung oder Ortsbürgermeister) beglaubigt sein; die amtliche Beglaubigung ist gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei. Vollmachtsvordrucke können beim DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Abteilung Bodenordnung, Rüdesheimer Str. 60-68 in 55545 Bad Kreuznach angefordert werden.

Im Auftrag

gez. Thomas Mitschang
(Gruppenleiter)